

Name/Firma:

Ort, Datum

		Steuernummer	Straße
--	--	--------------	--------

Finanzamt

Arbeitgeberstelle

Fragebogen zur Lohnsteuer bei ausländischen Kapitalgesellschaften

1. Firmenname und Rechtsform des Arbeitgebers

2. Gegenstand des Unternehmens

3. Vollständige Anschrift des Unternehmens im Ausland (Firmensitz)

4. Wurde die Firma in ein ausländisches amtliches Register eingetragen?

Ja Nein

Wenn ja, bitte Register und Nummer eintragen und eine Kopie der Anmeldung beifügen

5. a) Anschrift des Unternehmens im Inland

b) Telefon, ggf. Internetadresse

c) Empfangsbevollmächtigter (wenn vorhanden; ggf. Empfangsvollmacht beifügen)

6. Ist eine Registereintragung im Inland erfolgt?

Ja Nein

Falls ja, bitte Zeitpunkt der Eintragung, Register-gericht und HR-Nr. angeben

7. a) Ist das Unternehmen selbstständig oder eine Zweigniederlassung?

b) Anschrift des Hauptbetriebs (nur, wenn o. a. Unternehmen Zweigniederlassung)

8. Name(n) und Anschrift von Geschäftsführer oder Vorstand

9. a) War oder ist das Unternehmen bereits bei einem Finanzamt im Inland erfasst?

Ja Nein

b) Bei welchem Finanzamt?

c) Mit welcher Steuernummer?

d) Für welchen Zeitraum?

10.a) Ist/Sind der/die Geschäftsführer an dem Unternehmen beteiligt?

Ja Nein

b) Zu welchem Prozentsatz?

11. Wo befindet sich die lohnsteuerliche Betriebsstätte?¹

Anschrift des Büros / der Betriebsstätte des Arbeitgebers im Inland

12. Besteht in Deutschland eine Betriebsstätte in Form einer festen Geschäftseinrichtung gem. § 12 AO?

Ja Nein

Wenn ja, bitte vollständige Adresse angeben

¹ Die lohnsteuerliche Betriebsstätte gem. § 41 Abs. 2 EStG i. V. m. R 41.3 LStR ist der im Inland gelegene Betrieb oder Betriebsteil des Arbeitgebers, an dem der Arbeitslohn insgesamt ermittelt wird, d. h. wo die einzelnen Lohnbestandteile oder bei maschineller Lohnabrechnung die Eingabewerte zu dem für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs maßgebenden Arbeitslohn zusammengefasst werden. Ein selbständiges Dienstleistungsunternehmen, das für einen Arbeitgeber tätig wird, kann nicht als Betriebsstätte dieses Arbeitgebers angesehen werden (R 41.3 Satz 1 - 3 LStR). **Eine Steuerkanzlei stellt z. B. nicht die lohnsteuerliche Betriebsstätte eines Unternehmens dar.** Wird der maßgebende Arbeitslohn nicht im Inland ermittelt, so gilt als Betriebsstätte der Mittelpunkt der geschäftlichen Leitung des Arbeitgebers im Inland (§ 41 Abs. 2 Satz 2 EStG).

13. Ist für die Gesellschaft im Inland ein ständiger Vertreter nach § 13 Satz 1 AO tätig?²

Ja Nein

14. Wo werden / wurden bisher Lohnsteueranmeldungen eingereicht?

15.a) Seit wann werden Arbeitnehmer beschäftigt?

b) Zahl der Arbeitnehmer

16. Bitte entsprechende Tätigkeit des/der Arbeitnehmer(s) unter Angabe von Namen, Adresse und Geburtsdatum detailliert angeben (Bei mehreren Arbeitnehmern ggf. Liste beifügen), Kopie eines Arbeitsvertrages beifügen

Bankverbindung für Erstattungen

17.a) Wird Arbeitslohn von einem verbundenen, im Inland ansässigen Unternehmen, getragen (dies gilt auch, wenn eine konzerninterne Verrechnung erst beim Jahresabschluss erfolgen wird)?

Ja Nein

b) ggf. Firmennamen, Anschrift und Steuernummer angeben

Ich versichere, dass ich alle Angaben vollständig und richtig gemacht habe.

Ort, Datum

Unterschrift

² Ständiger Vertreter ist nach § 13 Satz 1 AO eine Person, die nachhaltig die Geschäfte eines Unternehmers besorgt und dessen Sachweisungen unterliegt. Der Vertreter muss den Unternehmer hierzu repräsentieren und nach außen tätig werden. Ständiger Vertreter ist insbesondere eine Person, die für ein Unternehmen nachhaltig

a) Verträge abschließt **oder** vermittelt **oder** Aufträge einholt **oder**
b) einen Bestand von Gütern oder Waren unterhält und davon Auslieferungen vornimmt.
Eine feste Geschäftseinrichtung ist nicht erforderlich.